



LAND BRANDENBURG

Ministerium für
Infrastruktur und
Landesplanung

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung | Henning-von-Tresckow Str. | 14467 Potsdam
2-8

Untere Bauaufsichtsbehörden
des Landes Brandenburg

gemäß Verteiler

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Bearb.: Britt Voigt

Gesch.-Z.: 24-364-0-2020

Hausruf: 0331 866 8337

Fax:

Internet: <https://mil.brandenburg.de>

Britt.Voigt@mil.brandenburg.de

Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 27.10.2020

Rundschreiben - Hinweise zum Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Inkrafttreten des Gebäudeenergiegesetzes – GEG zum 1. November 2020 werden das bisherige Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) in einem Gesetz zusammengeführt. Es wird ein einheitliches, auf einander abgestimmtes Regelwerk für die energetischen Anforderungen an Neubauten, an Bestandsgebäude und an den Einsatz erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden vom Bundesgesetzgeber geschaffen. Das GEG enthält insoweit Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden. Zudem werden mit dem GEG die Vollzugsregelungen verbessert bzw. ausgeweitet.

Der Vollzug der Anforderungen des GEG wird künftig durch eine landesrechtliche Durchführungsverordnung zum GEG geregelt. Bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsverordnung sollen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Einhaltung der Anforderungen an die Energieeinsparung und zur Nutzung erneuerbarer Energien auf Grundlage des § 15 Absatz 4 und § 51 Absatz 2 Brandenburgische Bauordnung, sowie die damit verbundenen Nachweise und Überprüfungen, weiterhin wie folgt nachgewiesen werden.

Verfahren:

1.) Regelbau:

- Der Bauherr/Entwurfsverfasser hat die Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz in der Baubeschreibung anzugeben (Formular 02.1).

- Die energetischen Nachweise sind Bestandteil der Bauvorlagen, aber der uBAB nicht vorzulegen; die Nachweise müssen jedoch als Bauvorlagen mit Baubeginn an der Baustelle vorliegen (§ 72 Absatz 10 BbgBO).

2.) Sonderbauten:

- Prüfung der energetischen Nachweise durch Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung - Beauftragung durch Bauherrn.
- Zum Baubeginn: Richtigkeit und Vollständigkeit der energetischen Nachweise sind durch Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung zu bescheinigen (Formular 08.3). Die Bescheinigung ist der uBAB gemäß § 51 Absatz 2 BbgBO vor Baubeginn vorzulegen.
- Nach Baufertigstellung: Prüfung der Bauausführung und der Energiebedarfsausweise durch Prüfsachverständige - Beauftragung durch Bauherrn.
- Zur Aufnahme der Nutzung: Vorlage der Bescheinigung über die Übereinstimmung der Bauausführung mit den geprüften energetischen Nachweisen sowie die Übereinstimmung des Energieausweises mit den geprüften energetischen Nachweisen (Formular 10.4) bei der uBAB mit der Anzeige zur Aufnahme der Nutzung.

Die Formulare werden derzeit angepasst und anschließend im Internet veröffentlicht. Darüber wird gesondert informiert. Bis dahin ist mit Einreichung des Bauantrages auch das in Abstimmung mit den unteren Bauaufsichtsbehörden entwickelte Formular „Angaben zur Einhaltung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)“ weiterhin zu verwenden und durch den Bauherrn einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Förster